

Geschäftsverzeichnisnr. 6791
Entscheid Nr. 92/2019 vom 6. Juni 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug die Artikel 243, 244 und 245 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Januar 2016 in Sachen Robert Jacob und Nadine Marchal gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Führt Artikel 245 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der auf die Steuerjahre 1992 bis 2009 anwendbaren Fassung nicht zu einer im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Nichtansässigen, denen er eine Besteuerung aufgrund von Artikel 466 desselben Gesetzbuches bezüglich der Gemeindegzuschlaghundertsatz auferlegt, und den Ansässigen, die den Gemeindegzuschlaghundertsätzen unterliegen, während die Ersteren im Gegensatz zu den Letzteren nicht die in einer belgischen Gemeinde, in der sie sich aufhalten würden, vorhandenen Fazilitäten und Einrichtungen genießen können, aus dem Grund, dass sie Nichtansässige sind?

- Führen insofern, als sie dem Nichtansässigen ganz oder teilweise den Steuerfreibetrag versagen, wenn dieser in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten hat, oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen hat, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit seiner Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, die Artikel 243 und 244 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in der auf die Steuerjahre 1992 und 2001 bis 2009 anwendbaren Fassung, für die Steuerjahre 2001 bis 2009 in Verbindung mit Artikel 25 des Abkommens zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, abgeändert durch das Zusatzabkommen vom 8. Februar 1999, nicht zu einer im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Diskriminierung zwischen dem Nichtansässigen und dem Einwohner des Königsreichs, wobei der Einwohner des Königsreichs und der Nichtansässige, die gleichermaßen der Steuerprogression aufgrund des Welteinkommens unterliegen, Ersterer in Belgien und Letzterer in seinem Wohnsitzstaat, sich hinsichtlich der Besteuerungsschwelle für die belgische Einkommensteuer in identischen Situationen befinden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof ist mit zwei Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 243, 244 und 245 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) befasst.

Diese Bestimmungen sind in Kapitel 4 von Titel V des EStGB 1992 enthalten, das sich auf die Steuerberechnung von Gebietsfremden bezieht.

B.1.2. Die « Steuer der Gebietsfremden » ist von den vier Einkommensteuern (Artikel 1 § 1 des EStGB 1992) diejenige, der insbesondere die « Nichteinwohner des Königreichs » unterliegen (Artikel 227 Nr. 1 des EStGB 1992). Diese Steuer wird « ausschließlich auf Einkünfte erhoben, die in Belgien erzielt oder bezogen werden und steuerpflichtig sind » (Artikel 228 § 1 des EStGB 1992 in der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung). Sie wird gemäß den in den Artikeln 243 bis 248 des EStGB vorgesehenen Regeln berechnet.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 245 des EStGB 1992 in der auf die Steuerjahre 1992 bis 2009 anwendbaren Fassung.

B.2.2. In der ab dem Steuerjahr 1992 geltenden Fassung bestimmte Artikel 245 des EStGB 1992:

« Die gemäß den Artikeln 243 bis 244 festgelegte Steuer wird zugunsten des Staates um sechs Zuschlag Hundertstel erhöht, berechnet wie in Artikel 466 bestimmt ».

B.2.3. Artikel 398 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 hat den Text von Artikel 245 des EStGB 1992 ab dem Steuerjahr 2005 um einen neuen Absatz ergänzt, der bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass diese Zuschlag Hundertstel auf höchstens sieben Zuschlag Hundertstel erhöhen ».

Für das Steuerjahr 2004 hat Artikel 402 Absatz 3 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 die in Artikel 245 des EStGB 1992 erwähnten Zuschlag Hundertstel auf 6,7 festgelegt.

Ab dem Steuerjahr 2005 wurde der Betrag der in Artikel 245 Absatz 1 des EStGB 1992 erwähnten Zuschlag Hundertstel durch Artikel 80 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: KE/EStGB 1992), ersetzt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 4. Dezember 2003

« zur Abänderung des KE/EStGB 92 hinsichtlich der Zuschlagshundertstel auf die Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) und der Anwendung der Zuschlagsteuern auf die Steuer der natürlichen Personen », Fassung auf sieben Zuschlagshundertstel erhöht.

B.3.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 245 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er « [den Nichtansässigen] eine Besteuerung aufgrund von Artikel 466 desselben Gesetzbuches bezüglich der Gemeindezuschlagshundertstel auferlegt », was die Nichtansässigen diskriminieren würde, die im Gegensatz zu den Einwohnern des Königreichs, die die in einer belgischen Gemeinde vorhandenen Fazilitäten und Einrichtungen genießen können, nicht in den Genuss dieser Fazilitäten und Einrichtungen kommen.

Die Vorabentscheidungsfrage erfordert somit eine Prüfung, ob Nichtansässige in Bezug auf die durch die fragliche Bestimmung vorgesehenen Zuschlagshundertstel nicht gleich behandelt würden wie die Einwohner des Königreichs, ohne dass eine diesbezügliche Rechtfertigung vorliegt.

B.3.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung belegt die Steuer der Gebietsfremden, die gemäß den Artikeln 243 und 244 des EStGB 1992 festgesetzt wird, mit Zuschlagshundertsteln zugunsten des Staates, die nach den in Artikel 466 des EStGB 1992 für die Berechnung der Gemeindezuschlagshundertstel festgelegten Modalitäten berechnet werden.

B.4.2. Artikel 245 des EStGB 1992 hat seinen Ursprung in Artikel 152 Nr. 1 des EStGB 1964, ergänzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 über die Haushaltsvorschläge 1977-1978, der bestimmte:

« Cet impôt est toutefois augmenté de six centimes additionnels au profit de l'État, qui sont calculés suivant les modalités fixées à l'article 353 ».

Mit dieser ab dem Steuerjahr 1979 geltenden Maßnahme sollte eine gerechtere Verteilung der Steuerlast und eine Vereinfachung des Besteuerungssystems erreicht werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 113/1, S. 1). Es war vorgesehen, dass die Zuschlagsteuern « von da an auf die dem Staat geschuldete Steuer ohne Berücksichtigung der Herkunft der Einkünfte erhoben werden » (ebenda, S. 10):

« En outre, pour éviter toute discrimination entre les habitants du Royaume et les non-résidents, l'impôt de ces derniers sera frappé d'un additionnel au taux de 6 % » (ebenda).

B.4.3. Der Inhalt dieser Maßnahme wurde in Artikel 150 § 3 des EStGB 1964 in der durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen (nachstehend: Gesetz vom 22. Dezember 1989) eingefügten Fassung übernommen, bevor er in Artikel 245 des EStGB 1992 aufgenommen wurde.

B.4.4. In den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 24. Dezember 2002, durch das die fragliche Bestimmung abgeändert wurde, wurde ebenfalls bestätigt, dass die in Artikel 245 des EStGB 1992 vorgesehene Maßnahme « bezweckt, eine Diskriminierung zwischen Personen, die sich in einer Situation befinden, die sich nur durch die Art der Steuer unterscheidet, zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001 und DOC 50-2125/001, S. 194).

B.5.1. Während die Einwohner des Königreichs der Steuer der natürlichen Personen mit all ihren steuerpflichtigen Einkünften unterliegen, selbst wenn sie im Ausland erzielt oder bezogen wurden (Artikel 5 des EStGB 1992), wird die Steuer der Gebietsfremden ausschließlich auf ihre Einkünfte belgischer Herkunft erhoben, die in Belgien erzielt oder bezogen werden (Artikel 228 § 1 des EStGB 1992). Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen proportionalen Zuschlagshundertstel werden auf der Grundlage dieser von den Gebietsfremden geschuldeten Steuer in der gleichen Weise berechnet wie die

Gemeindezuschlagshundertstel auf der Grundlage der von den Einwohnern des Königreichs geschuldeten Steuer der natürlichen Personen berechnet werden.

Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Zuschlagshundertstel werden zwar nach denselben Modalitäten wie die Gemeindezuschlagshundertstel berechnet, aber sie werden zugunsten des Staates erhoben. In Anbetracht der in der fraglichen Bestimmung enthaltenen Zweckbestimmung der Zuschlagshundertstel hat die durch die fragliche Bestimmung vorgesehene Maßnahme weder die gleiche Beschaffenheit noch den gleichen Zweck wie die Gemeindezuschlagshundertstel, sodass die in B.3 erwähnten Personenkategorien nicht den gleichen Maßnahmen unterworfen werden.

B.5.2. Indem die fragliche Bestimmung die Nichtansässigen einer Besteuerung zugunsten des Staates unterwirft, die auf der Grundlage von Artikel 466 desselben Gesetzbuches über die Gemeindezuschlagshundertstel berechnet wird, soll sie - wie aus den in B.4.2 und B.4.4 zitierten Vorarbeiten hervorgeht - jede Diskriminierung zwischen den Einwohnern des Königreichs und den Nichtansässigen vermeiden.

Die fragliche Maßnahme ist sachdienlich, um Nichtansässige und Einwohner des Königreichs, die den Gemeindezuschlagshundertsteln unterliegen, gleich zu behandeln. Die Nichtansässigen genießen nämlich allgemein die Einrichtungen und Dienste, die von den belgischen Behörden bereitgestellt werden, insoweit es ihnen diese Einrichtungen und Dienste ermöglichen, die Einkünfte belgischer Herkunft zu erzielen, auf die die dem belgischen Staat geschuldete Steuer der Gebietsfremden erhoben wird. Die Erhöhung der dem Staat geschuldeten Steuer, die sich aus den in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Zuschlagshundertsteln ergibt, ermöglicht es so, deren Betrag für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die dem belgischen Staat obliegen, zu verwenden.

Die fragliche Maßnahme hat außerdem keine offenkundig unverhältnismäßigen Folgen. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Zuschlagshundertstel werden nämlich proportional zu der Steuer berechnet, die auf die in Belgien erzielten oder bezogenen Einkünfte geschuldet wird. Durch diese unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Nichtansässigen anwendbare Maßnahme sollen daher die Nichtansässigen anteilmäßig zur Finanzierung von Aufgaben allgemeinen Interesses beitragen.

Im Übrigen hat der Umstand, dass Nichtansässige gegebenenfalls einer Zweitwohnsitzsteuer in Belgien oder einer Wohnsteuer in Frankreich unterliegen können, nichts mit der fraglichen Bestimmung zu tun, da diese Steuern nicht den gleichen Gegenstand und nicht die gleiche Funktion haben und somit nicht mit den durch die fragliche Bestimmung vorgesehenen Zuschlaghunderten vergleichbar sind.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.7. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 243 und 244 des EStGB 1992 in der für das Steuerjahr 1992 geltenden Fassung und auf dieselben Artikel in der für die Steuerjahre 2001 bis 2009 geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 25 des Abkommens zwischen Belgien und Frankreich « zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen » (nachstehend: zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), wie er durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 ersetzt wurde, das durch das Gesetz vom 9. Juni 1999 « zur Billigung des Zusatzabkommens zum Abkommen zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Brüssel am 10. März 1964, geschehen in Brüssel am 8. Februar 1999 » (nachstehend: das Gesetz vom 9. Juni 1999) gebilligt wurde.

B.8. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern sie den Steuerfreibetrag ganz oder teilweise dem Nichtansässigen versagen, der in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten hat, oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen hat, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit seiner Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen. Die fraglichen Bestimmungen würden so zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen diesen Nichtansässigen und den Einwohnern des Königreichs führen, was die « Steuerprogression aufgrund des Welteinkommens » betrifft, obgleich sich diese beiden Kategorien von Steuerpflichtigen

« hinsichtlich der Besteuerungsschwelle für die belgische Einkommensteuer » in vergleichbaren Situationen befinden würden.

B.9.1. Die Artikel 243 und 244 des EStGB 1992 haben ihren Ursprung in Artikel 150 §§ 1 und 2 des EStGB 1964 in der durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 eingefügten Fassung.

B.9.2. Die Artikel 243 ff. des EStGB 1992 regeln die Steuerberechnung der Gebietsfremden. Nach Artikel 243 Absatz 1 des EStGB 1992, wie er auf die Steuerjahre 1992 und 2001 bis 2009 anwendbar ist, wird diese Steuer « gemäß der in Artikel 130 erwähnten Steuertabelle berechnet », das heißt gemäß derselben Steuertabelle wie die Steuer der natürlichen Personen.

Artikel 244 des EStGB 1992, ab dem Steuerjahr 1992 ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1996 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Steuer der Gebietsfremden », sieht vor, dass die Steuer in Abweichung von Artikel 243 desselben Gesetzbuches gemäß den in Titel II Kapitel 3 vorgesehenen Regeln berechnet wird:

« 1. wenn der Steuerpflichtige in Belgien eine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten hat,

2. wenn der Steuerpflichtige in Artikel 228 § 2 Nr. 3 Buchstabe *a)*, *b)* und *e)* und 4 bis 7 erwähnte in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte erzielt oder bezogen hat, die mindestens 75 Prozent des Gesamtbetrags seiner Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen ».

Artikel 166 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) hat in Artikel 244 des EStGB 1992 die Wörter « in Artikel 228 § 2 Nr. 3 Buchstabe *a)*, *b)* und *e)* und 4 bis 7 erwähnte » ab dem Steuerjahr 2009 aufgehoben.

B.9.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Nichtansässigen, die in Belgien eine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten oder die in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, in den Genuss des Steuerfreibetrags kommen: Artikel 244 des EStGB 1992 verweist nämlich auf die

in Titel II Kapitel 3 des EStGB 1992 erwähnten Regeln, die die Artikel 131 bis 145 des EStGB 1992 umfassen, die den Steuerfreibetrag betreffen.

Hingegen kommen Nichtansässige, die in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, grundsätzlich nicht in den Genuss des Steuerfreibetrags.

B.10.1. Aus dem Sachverhalt und der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der erste Kläger vor dem vorlegenden Richter ein französischer Nichtansässiger ist, der « in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten hat, oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen hat, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit seiner Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen ».

In der Vorlageentscheidung ist der Anteil der Berufseinkünfte ausländischer Herkunft an der Gesamtheit der Berufseinkünfte des ersten Klägers nicht angegeben.

Aus dem Sachverhalt geht außerdem hervor, dass der erste Kläger vor dem vorlegenden Richter für das Steuerjahr 1992 nicht in den Genuss des Steuerfreibetrags in Anwendung der fraglichen Artikel 243 und 244 des EStGB 1992 gekommen ist.

Für die Steuerjahre 2001 bis 2009 ist er jedoch, allerdings nur teilweise, in den Genuss des Steuerfreibetrags in Anwendung der fraglichen Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, wie er durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 ersetzt wurde, das durch das Gesetz vom 9. Juni 1999 gebilligt wurde, gekommen.

B.10.2. Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf die Situation eines Nichtansässigen, der der Anwendung des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterliegt, das am 10. März 1964 in Brüssel unterzeichnet wurde und das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 1965 « zur Billigung des Abkommens zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der

Doppelbesteuerung und zur Regelung der Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, des Schlussprotokolls und der beigefügten Briefe, unterzeichnet am 10. März 1964 in Brüssel » gebilligt wurde.

B.11.1. In der Vorabentscheidungsfrage wird zunächst darum gebeten, in Bezug auf den Steuerfreibetrag für das Steuerjahr 1992 die Kategorie der Einwohner des Königreichs einerseits und die Kategorie der Nichtansässigen, die in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, andererseits zu vergleichen. Während die erste Kategorie in den Genuss des Steuerfreibetrags für das Steuerjahr 1992 kommen konnte, gilt das für die zweite Kategorie nicht.

B.11.2. In der Vorabentscheidungsfrage wird anschließend darum gebeten, in Bezug auf den Steuerfreibetrag für die Steuerjahre 2001 bis 2009 die Kategorie der Einwohner des Königreichs einerseits und die Kategorie der Nichtansässigen, die in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, andererseits zu vergleichen. Während Erstere in den Genuss des Steuerfreibetrags für die Steuerjahre 2001 bis 2009 kommen konnten, konnten Letztere nur proportional zum Anteil ihrer Entlohnungen belgischer Herkunft an der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte in den Genuss des Steuerfreibetrags kommen.

Wie in B.10.1 erwähnt, ergibt sich der Umstand, dass der Kläger vor dem vorlegenden Richter für die Steuerjahre 2001 bis 2009 teilweise in den Genuss des Steuerfreibetrags gekommen ist, aus der Anwendung von Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, wie er durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 ersetzt wurde, das durch das Gesetz vom 9. Juni 1999 gebilligt wurde.

B.12.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die

durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, sich unmittelbar zur Vereinbarkeit einer Bestimmung des internationalen Rechts mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern.

Er kann jedoch die Vorabentscheidungsfrage beantworten, die sich auf die Artikel 243 und 244 des EStGB 1992 bezieht, indem er den Umstand berücksichtigt, dass es Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem ersten Kläger vor dem vorlegenden Richter ermöglicht hat, für die Steuerjahre 2001 bis 2009 teilweise in den Genuss des Steuerfreibetrags zu kommen.

B.12.2. Die Vorabentscheidungsfrage ist somit dahingehend zu verstehen, dass sie sich für die Steuerjahre 2001 bis 2009 auf die Artikel 243 und 244 des EStGB 1992 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1999 bezieht, insofern durch Letzteren der Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 ersetzten Fassung gebilligt wurde.

B.12.3.. Da die Kontrolle des Gerichtshofes die Prüfung der vorerwähnten Bestimmung des Abkommens einschließt, muss der Gerichtshof berücksichtigen, dass es sich nicht um einen einseitigen Hoheitsakt handelt, sondern um eine Vertragsnorm, mit der Belgien eine Verpflichtung des internationalen Rechts gegenüber einem anderen Staat eingegangen ist.

Ebenso wie die anderen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bezweckt das französisch-belgische Abkommen vom 10. März 1964 in erster Linie, die internationale Doppelbesteuerung abzuschaffen und deren Auswirkungen zu mildern, was beinhaltet, dass die Vertragsstaaten ganz oder teilweise darauf verzichten, das durch ihre Gesetzgebung erteilte Recht, gewisse Einkünfte zu besteuern, auszuüben. Das Abkommen regelt also die Verteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen dem Aufenthaltsstaat des Steuerpflichtigen und dem Staat, aus dem die Einkünfte herrühren, und schafft keine neuen steuerlichen Verpflichtungen hinsichtlich ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Billigung des Abkommens ist präzisiert, dass das Abkommen auf den Musterabkommen beruht, die auf internationaler Ebene angenommen wurden, und eine Methode übernimmt, die weitgehend durch den Steuerausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) empfohlen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 970/1, S. 3).

B.13.1. Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 ersetzten Fassung, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1999 gebilligt wurde, bestimmt:

« 1. *a)* Les nationaux d'un Etat contractant ne sont soumis dans l'autre Etat contractant à aucune imposition ou obligation y relative, qui est autre ou plus lourde que celles auxquelles sont ou pourront être assujettis les nationaux de cet autre Etat qui se trouvent dans la même situation, notamment au regard de la résidence. La présente disposition s'applique aussi, nonobstant les dispositions de l'article 1er, aux personnes qui ne sont pas des résidents d'un Etat contractant ou des deux Etats contractants.

b) Il est entendu qu'une personne physique ou morale, une société de personnes ou une association qui est un résident d'un Etat contractant ne se trouve pas dans la même situation qu'une personne physique ou morale, une société de personnes ou une association qui n'est pas un résident de cet Etat et ce, quelle que soit la définition de la nationalité, même si les personnes morales, les sociétés de personnes et les associations sont considérées comme des nationaux de l'Etat contractant dont elles sont des résidents.

2. Nonobstant les dispositions du paragraphe 1er, les personnes physiques qui sont des résidents d'un Etat contractant et qui exercent un emploi salarié dans l'autre Etat contractant ne sont soumises dans cet autre Etat, au titre des revenus de cette activité, à aucune imposition ou obligation y relative, qui est plus lourde que celles auxquelles sont ou pourront être assujetties les personnes physiques qui sont des résidents de cet autre Etat et qui y exercent un emploi salarié. Les déductions personnelles, abattements et réductions d'impôt en fonction de la situation ou des charges de famille que cet autre Etat accorde à ses propres résidents sont accordés aux personnes visées à la phrase précédente mais ils sont réduits au prorata des rémunérations provenant de cet autre Etat par rapport au total des revenus professionnels, d'où qu'ils proviennent, dont ces personnes sont les bénéficiaires.

3. L'imposition d'une exploitation agricole ou forestière qu'un résident d'un Etat contractant a dans l'autre Etat contractant, d'un établissement stable qu'une entreprise d'un Etat contractant a dans l'autre Etat contractant, ou d'une base fixe dont un résident d'un Etat contractant dispose dans l'autre Etat contractant, n'est pas établie dans cet autre Etat d'une façon moins favorable que l'imposition, selon le cas, des résidents ou des entreprises de cet autre Etat qui exercent la même activité. Les déductions personnelles, abattements et réductions d'impôt en fonction de la situation ou des charges de famille que cet autre Etat accorde à ses propres résidents sont accordés aux personnes visées à la phrase précédente mais ils sont réduits au prorata des revenus agricoles ou forestiers, des bénéfices d'une entreprise ou des revenus

d'activités indépendantes réalisés dans cet autre Etat par rapport au total des revenus professionnels, d'où qu'ils proviennent, dont ces personnes sont les bénéficiaires.

4. Le terme ' nationaux ' désigne pour chaque Etat contractant :

a) toutes les personnes physiques qui possèdent la nationalité de cet Etat;

b) toutes les personnes morales, sociétés de personnes et associations constituées conformément à la législation dudit Etat ».

B.13.2. Nummer 2 dieser Bestimmung sieht daher die Gewährung von « Steuerfreibeträgen, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten » für nichtansässige wie für ansässige natürliche Personen vor, aber nur « im Verhältnis der aus diesem anderen Staat stammenden Vergütungen zur Gesamtheit der Berufseinkünfte, unabhängig von ihrer Herkunft, die diese Personen beziehen » (« Pro-rata-Regel »).

B.14.1. Die Anwendung der « Pro-rata-Regel », die in dieser Nichtdiskriminierungsklausel enthalten ist, ermöglicht es, dass Nichtansässigen, die nicht die Bedingungen der Wohnstätte oder der Schwelle für Einkünfte belgischer Herkunft, die in Artikel 244 des EStGB 1992 vorgesehen sind, erfüllen, der Steuerfreibetrag teilweise gewährt wird, und zwar im Verhältnis der Berufseinkünfte belgischer Herkunft zur Gesamtheit der Berufseinkünfte, unabhängig von ihrer Herkunft, die diese Nichtansässigen beziehen.

B.14.2. Der Steuerfreibetrag wird gemäß den Regeln bestimmt, die in den Artikeln 131 bis 145 des EStGB 1992 vorgesehen sind.

Durch die Festsetzung eines Steuerfreibetrags will der Steuergesetzgeber in gewissem Maße die finanzielle Leistungsfähigkeit der Personen gemäß den von ihnen getragenen Lasten und Lebensunterhaltskosten berücksichtigen.

Artikel 131 des EStGB 1992 legt den Grundbetrag des Steuerfreibetrags fest. Bis zum Steuerjahr 2004 war dieser Betrag unterschiedlich, je nachdem, ob der Steuerpflichtige alleinstehend oder verheiratet war. Seit dem Steuerjahr 2005 wurde dieser Grundbetrag individualisiert und variiert seit dem Steuerjahr 2009 in Abhängigkeit vom steuerpflichtigen Einkommen des Steuerpflichtigen.

Eine Erhöhung des Steuerfreibetrags ist vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige behindert ist (Artikel 131 des EStGB 1992, ersetzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2001), für Steuerpflichtige, die Personen zu Lasten haben (Artikel 132 und 136 des EStGB 1992), insbesondere für Kinder zu Lasten, wobei der Steuerfreibetrag für Kinder zu Lasten mit der Anzahl der Kinder schrittweise steigt (Artikel 132 des EStGB 1992). Seit dem Steuerjahr 2005 wird der Freibetrag erhöht, wenn der Steuerpflichtige einzeln veranlagt wird und Kinder zu Lasten hat (Artikel 133 des EStGB 1992 in der durch Artikel 25 des Gesetzes vom 10. August 2001 ersetzten Fassung).

In Anbetracht des Vorstehenden stellt der Steuerfreibetrag eine steuerliche Maßnahme dar, die mit der persönlichen und familiären Situation des Steuerpflichtigen verbunden ist und für die Beurteilung seiner finanziellen Gesamtleistungsfähigkeit sachdienlich ist.

B.15.1. Die Steuer der Gebietsfremden wurde durch Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 grundlegend abgeändert. Durch die Annahme der fraglichen Bestimmungen verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, es den Nichtansässigen nicht mehr zu ermöglichen, die Steuervorteile, die sie möglicherweise zugleich in Belgien und im Ausland genießen, zu kumulieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er das Kriterium der persönlichen Beschaffenheit der Steuer durch das Kriterium der Territorialität der Einkünfte ersetzt, sodass nur im Wohnsitzstaat und nicht im Staat der Herkunft der Einkünfte die persönliche und familiäre Situation der Nichtansässigen berücksichtigt wird.

Nichtansässige natürliche Personen wurden dabei in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich die Nichtansässigen, die in Belgien eine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten haben, und die Nichtansässigen, die in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten haben. Das Gesetz vom 28. Dezember 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen hat unter bestimmten Bedingungen, darunter eine Schwelle von 75 Prozent der Gesamtheit der Berufseinkünfte belgischer Herkunft, bestimmte Kategorien von Nichtansässigen ohne Wohnstätte mit den Nichtansässigen mit Wohnstätte gleichgestellt. Für die Nichtansässigen, die eine Wohnstätte behalten haben, und für die mit ihnen gleichgestellten Kategorien von Steuerpflichtigen waren im Prinzip dieselben Berechnungsregeln anwendbar wie für die Einwohner des Königreichs.

Die Steuerregelung für Nichtansässige, die in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten haben oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, war hingegen durch eine weitgehende Depersonalisation der Steuer gekennzeichnet, und zwar dahingehend, dass die Betroffenen weder einen Anspruch erheben konnten auf die Steuerfreibeträge und deren Erhöhungen wegen Familienlasten noch auf die Regelung des Einkommens des mitarbeitenden Ehegatten oder des Ehequotienten.

B.15.2.1. Mit dieser Depersonalisation oder Versachlichung der Steuer wollte der Gesetzgeber verhindern, dass ein Nichtansässiger sowohl in dem Land, in dem er seinen Wohnsitz hat, als auch in Belgien Ermäßigungen und Abzüge genießt wegen seiner persönlichen oder familiären Situation

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Dezember 1989 wird außerdem erläutert:

« Les abattements ou déductions liés à la situation personnelle ou familiale du contribuable ne sont accordés à un non-résident que s'il a établi temporairement un foyer d'habitation en Belgique, c'est-à-dire le lieu où il réside normalement et de manière permanente avec sa famille.

Le citoyen belge, obligé de s'établir dans une autre ville belge pour raisons professionnelles, continue logiquement à bénéficier des abattements et déductions liés à sa situation personnelle ou familiale, quel que soit le lieu où est établi son foyer d'habitation en Belgique. Par contre, le citoyen belge qui a établi son foyer d'habitation et donc son domicile fiscal, dans un autre pays, bénéficiera des abattements et déductions prévus dans la législation de ce pays. En France, par exemple, la législation fiscale est, à plusieurs égards, plus favorable que la nôtre sur le plan familial.

Il s'agit donc d'éviter que les non-résidents ne cherchent à bénéficier deux fois des mêmes avantages pour charge de famille en maintenant une habitation (et non pas un *foyer* d'habitation, tel que défini ci-dessus) en Belgique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1026/5, S. 89).

In der Begründung des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 wird ebenfalls erläutert, dass es für die Steuerpflichtigen, die keine Wohnstätte in Belgien haben, « ausgeschlossen ist, auf sie für die Steuerberechnung alle Nachlässe im Zusammenhang mit ihrer persönlichen oder familiären Situation anzuwenden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 806/1, S. 85) :

« En effet, c'est à l'Etat du domicile où le non-habitant est soumis à un impôt sur l'ensemble de son revenu mondial qu'il incombe d'accorder des déductions analogues. Il s'agit donc d'éviter que ces dégrèvements ne fassent double emploi avec ceux de l'Etat du domicile.

Enfin, la fraction affranchie de l'impôt n'est pas appliquée à ces contribuables. Dès lors, le barème I.P.P., tel qu'il est fixé par les articles 7, § 1er et 8 de la loi du 7 décembre 1988, sera appliqué à partir du moment où ceux-ci recueillent ou reçoivent un revenu en Belgique, si minime soit-il. Ceci découle logiquement du fait que, contrairement aux habitants du royaume, seule une partie, parfois peu importante, de leurs revenus est imposée en Belgique. L'impôt ainsi calculé est toutefois augmenté de six centimes additionnels au profit de l'Etat » (ebenda).

Es wird ebenfalls bestätigt, dass « der von der Steuer befreite Betrag » nicht auf diese Nichtansässigen anwendbar ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 806/3, S. 108).

Hingegen wird von den vorerwähnten Regeln abgewichen, « wenn der Nichtansässige zeitweilig eine Wohnstätte in Belgien begründet » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 806/1, S. 85):

« En pareil cas, en effet, le séjour dans le pays entraîne généralement des charges qui réduisent la capacité contributive de ce contribuable. Sa situation est donc, en fait, comparable à celle d'un habitant du royaume » (ebenda).

B.15.2.2. In der Begründung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 1992 wurde diese « Depersonalisation » der Steuer für die Nichtansässigen, die weder in Belgien eine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten, noch in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, ebenfalls bestätigt:

« La troisième modification (article 244, alinéa 2, CIR 1992) concerne le régime fiscal des non-résidents sans foyer d'habitation en Belgique qui est caractérisé par une dépersonnalisation très poussée de l'impôt, de sorte que les intéressés ne peuvent bénéficier des quotités exemptées d'impôt et des majorations de ces quotités pour charges de famille.

La dépersonnalisation se justifie principalement par le fait qu'il appartient à l'Etat de résidence, au sein duquel le non-résident est soumis à l'impôt sur son revenu mondial, d'accorder des déductions de l'espèce; il convient d'éviter que de telles réductions soient accordées deux fois, c'est-à-dire à la fois dans l'Etat de résidence et dans l'Etat de la source.

Cet argument perd cependant sa pertinence lorsqu'il s'agit de non-résidents qui recueillent exclusivement ou presque exclusivement des rémunérations ou pensions de source belge.

On propose donc d'appliquer le régime actuel des non-résidents sans foyer d'habitation uniquement aux non-résidents qui recueillent occasionnellement ou dans une mesure limitée des revenus de source belge et qui jouissent de revenus importants dans leur Etat de résidence » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/1, S. 6).

B.15.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die in den fraglichen Bestimmungen vorgesehene Regelung durch die vom Gesetzgeber gewollte « Depersonalisation » der Steuer der Nichtansässigen und durch das Ziel gerechtfertigt ist, es zu vermeiden, dass ein Nichtansässiger, der in Belgien weder eine Wohnstätte behalten, noch einen erheblichen Teil seiner Einkünfte in Belgien bezogen hat, zweimal in den Genuss von Ermäßigungen und Abzügen aufgrund seiner persönlichen oder familiären Situation kommt.

Eine solche Maßnahme ist insofern gerechtfertigt, als der Nichtansässige im Prinzip diese Ermäßigungen und Abzüge in seinem Wohnsitzstaat genießen konnte.

Was insbesondere die fehlende Anrechnung des Steuerfreibetrags für einen Nichtansässigen betrifft, der in Belgien weder eine Wohnstätte behalten hat, noch einen erheblichen Teil seiner Einkünfte in Belgien bezogen hat, heißt es in den vorerwähnten Vorarbeiten ebenfalls, dass diese Maßnahme dadurch gerechtfertigt ist, dass dieser Nichtansässige in Belgien nur einen manchmal sehr geringen Teil seiner besteuerten Einkünfte bezieht und, weil er sich nicht in Belgien aufhält, keine Lasten hat, die seine finanzielle Leistungsfähigkeit verringern.

B.15.4. Es ist im Übrigen in Bezug auf den Vorteil des Steuerfreibetrags zu berücksichtigen, dass die Steuer der Gebietsfremden gemäß derselben Steuertabelle berechnet wird wie die Steuer der natürlichen Personen, obgleich sich die Besteuerungsgrundlagen dieser zwei Steuern unterscheiden: Die der Steuer der Gebietsfremden unterliegenden Einkünfte beschränken sich auf die Einkünfte belgischer Herkunft, während sich die Steuer der natürlichen Personen eines Einwohners des Königreichs auf alle seine Einkünfte, unabhängig von deren Herkunft, bezieht.

Die Anrechnung des gesamten Steuerfreibetrags würde sich somit auf die Besteuerung der Einkünfte belgischer Herkunft ganz anders auswirken, je nachdem, ob der Steuerpflichtige ein Einwohner des Königreichs oder ein Nichtansässiger ist, der nur einen geringen Teil der Einkünfte aus belgischer Herkunft bezogen hat.

B.16.1. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden befinden sich Nichtansässige, die in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, und deren persönliche und vermögensrechtliche Interessen somit in erster Linie außerhalb von Belgien liegen, einerseits und Einwohner des Königreichs andererseits in Situationen, die nicht *a priori* vergleichbar sind.

B.16.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diesbezüglich in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass « sich Gebietsansässige und Gebietsfremde in der Regel nicht in einer vergleichbaren Situation [befinden], da die Einkünfte, die ein Gebietsfremder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erzielt, meist nur einen Teil seiner Gesamteinkünfte darstellen, deren Schwerpunkt an seinem Wohnort liegt, und da die persönliche Steuerkraft des Gebietsfremden, die sich aus der Berücksichtigung seiner Gesamteinkünfte sowie seiner persönlichen Lage und seines Familienstands ergibt, leichter an dem Ort beurteilt werden kann, an dem der Mittelpunkt seiner persönlichen Interessen und seiner Vermögensinteressen liegt und der in der Regel der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts ist » (EuGH, 14. Februar 1995, C-279/93, *Schumacker*, Randnrn. 31 und 32; 27. Juni 1996, C-107/94, *Asscher*, Randnr. 41; 14. September 1999, *Gschwind*, C-391/97, Randnr. 22; EuGH, Große Kammer, 24. Februar 2015, C-559/13, *Grünewald*, Randnr. 25; EuGH, 18. Juni 2015, C-9/14, *Kieback*, Randnr. 22; 9. Februar 2017, C-283/15, X, Randnr. 30), so dass « es in Anbetracht der objektiven Unterschiede zwischen der Situation der Gebietsansässigen und derjenigen der Gebietsfremden sowohl hinsichtlich der Einkunftsquelle als auch hinsichtlich der persönlichen Steuerkraft oder der persönlichen Lage und des Familienstands in der Regel nicht diskriminierend ist, wenn ein Mitgliedstaat Gebietsfremden bestimmte Steuervergünstigungen versagt, die er Gebietsansässigen gewährt » (EuGH, 14. Februar 1995, C-279/93, *Schumacker*, Randnr. 34; EuGH, Große Kammer, 24. Februar 2015, C-559/13, *Grünewald*, Randnr. 26; EuGH, 18. Juni 2015, C-9/14, *Kieback*, Randnr. 23; 9. Februar 2017, C-283/15, X, Randnr. 31).

Eine diskriminierende Unterscheidung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im Sinne des Rechts der Union könnte nur vorliegen, « wenn ungeachtet ihres Wohnsitzes in verschiedenen Mitgliedstaaten nachgewiesen wäre, dass sich die beiden Gruppen von Steuerpflichtigen in Anbetracht des Zwecks und des Inhalts der fraglichen nationalen

Vorschriften in einer vergleichbaren Lage befinden » (EuGH, 14. September 1999, C-391/97, *Gschwind*, Randnr. 26; EuGH, 18. Juni 2015, C-9/14, *Kieback*, Randnr. 24; 9. Februar 2017, C-283/15, X, Randnr. 32), was der Fall ist, « wenn ein gebietsfremder Steuerpflichtiger in seinem Wohnmitgliedstaat keine nennenswerten Einkünfte hat und sein zu versteuerndes Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit bezieht, die er im Beschäftigungsmitgliedstaat ausübt, so dass der Wohnmitgliedstaat nicht in der Lage ist, ihm die Vergünstigungen zu gewähren, die sich aus der Berücksichtigung seiner persönlichen Lage und seines Familienstands ergeben » (EuGH, 14. Februar 1995, C-279/93, *Schumacker*, Randnr. 36; 27. Juni 1996, C-107/94, *Asscher*, Randnrn. 43 und 44; 16. Oktober 2008, C-527/06, *Renneberg*, Randnr. 61; EuGH, 18. Juni 2015, C-9/14, *Kieback*, Randnr. 25; 9. Februar 2017, C-283/15, X, Randnrn. 33 und 34). In einem solchen Fall « besteht die Diskriminierung darin, dass die persönliche Lage und der Familienstand eines Gebietsfremden, der in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnmitgliedstaat den wesentlichen Teil seiner Einkünfte und praktisch seine gesamten Familieneinkünfte erzielt, weder im Wohnmitgliedstaat noch im Beschäftigungsmitgliedstaat berücksichtigt werden » (EuGH, 14. Februar 1995, C-279/93, *Schumacker*, Randnr. 38; 27. Juni 1996, C-107/94, *Asscher*, Randnr. 43; 16. Oktober 2008, C-527/06, *Renneberg*, Randnr. 62; EuGH, 18. Juni 2015, C-9/14, *Kieback*, Randnrn. 26 und 28; 9. Februar 2017, C-283/15, X, Randnr. 34). Das entscheidende Kriterium ist diesbezüglich, « dass es einem Staat wegen nicht ausreichender steuerpflichtiger Einkünfte nicht möglich ist, die persönliche und familiäre Situation des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, während eine solche Berücksichtigung anderswo aufgrund ausreichender Einkünfte möglich ist » (EuGH, 9. Februar 2017, C-283/15, X, Randnr. 42; siehe ebenfalls EuGH, 14. September 1999, C-391/97, *Gschwind*, Randnrn. 29 und 30).

B.17.1. Ohne dass es einer Prüfung bedarf, in welchen Fällen sich diese Personenkategorien im Hinblick auf das Recht der Union, was den Vorteil des Steuerfreibetrags betrifft, in vergleichbaren Situation befinden könnten, stellt der Gerichtshof fest, dass dies in Anbetracht des Bestehens des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der in B.10.2 erwähnten Situation jedenfalls der Fall ist.

Gebietsfremde, die der Anwendung eines solchen Abkommens unterliegen, kommen nämlich vertraglich in den Genuss bilateraler Bestimmungen, die im Rahmen eines Abkommens, mit dem die Steuerhoheit aufgeteilt wird und Doppelbesteuerungen vermieden

werden sollen, gewährt werden. Zu diesen Maßnahmen gehört in der Regel eine Nichtdiskriminierungsklausel, im vorliegenden Fall Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, der sich an Artikel 24 des auf internationaler Ebene von der OECD erstellten Musterabkommens anlehnt.

B.17.2. Nichtansässige, die in Belgien keine Wohnstätte während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten oder in Belgien keine steuerpflichtigen Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, die aber der Anwendung des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterliegen, befinden sich daher, was den Vorteil des Steuerfreibetrags betrifft, in einer vergleichbaren Situation wie die Einwohner des Königreichs.

Es ist somit zu prüfen, ob einerseits die Verweigerung der Gewährung des Steuerfreibetrags für das Steuerjahr 1992 und andererseits die teilweise Gewährung dieses Freibetrags für diese Nichtansässigen für die Steuerjahre 2001 bis 2009 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

B.18.1. Vor seiner Abänderung durch das Zusatzabkommen vom 8. Februar 1999 sah Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das am 10. März 1964 in Brüssel unterzeichnet wurde, und das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 1965 « zur Billigung des Abkommens zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, des Schlussprotokolls und der beigefügten Briefe, unterzeichnet am 10. März 1964 in Brüssel » gebilligt wurde, bereits eine Nichtdiskriminierungsklausel vor.

Diese Klausel war angelehnt an Artikel 24 § 3 des auf internationaler Ebene von der OECD erstellten Musterabkommens, der einen Staat jedoch nicht verpflichtet, « Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt ».

Artikel 25 § 3 des Abkommens bestimmte:

« En particulier, les nationaux de l'un des deux Etats contractants qui sont imposables sur le territoire de l'autre Etat contractant bénéficient dans les mêmes conditions que les nationaux de ce dernier Etat, des exemptions, abattements à la base, déductions et réductions d'impôts ou taxes quelconques accordés pour charges de famille ».

Dieser Artikel gewährleistete so « ebenfalls die nationale Behandlung im Bereich von Steuerbefreiungen, vergünstigungen, freibeträgen und ermäßigungen, die aufgrund von Familienlasten gewährt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 970/1, S. 19).

B.18.2. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist es unverhältnismäßig, den Nichtansässigen, die der Anwendung des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterliegen, den Vorteil des Steuerfreibetrags für das Steuerjahr 1992 zu verweigern.

Im vorliegenden Fall ergibt sich der Umstand, dass der Vorteil des Steuerfreibetrags zur Folge haben kann, dass der Nichtansässige zweimal in den Genuss eines Steuervorteils kommt, aus der vertraglichen Entscheidung, die in Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, wie er vor seiner Ersetzung durch das Zusatzabkommen vom 8. Februar 1999 abgefasst war, getroffen wurde.

Es obliegt dem vorlegenden Richter, für die Einhaltung dieser Vertragsbestimmung zu sorgen.

Die Vorabentscheidungsfrage ist in diesem Maße bejahend zu beantworten, was das Steuerjahr 1992 betrifft.

B.18.3. Im Übrigen ist diese Bestimmung, auch wenn Artikel 25 § 3 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor seiner Abänderung durch das Zusatzabkommen vom 8. Februar 1999 eine « Pro-rata-Regel », bei der die Gesamtheit der Berufseinkünfte der betreffenden Steuerpflichtigen berücksichtigt wird, nicht ausdrücklich vorsah, anhand von Artikel 24 des OECD-Musterabkommens und der Kommentare zu diesem Artikel auszulegen.

Wie in B.18.1 erwähnt, verpflichtet Artikel 24 § 3 des auf internationaler Ebene von der OECD erstellten Musterabkommens einen Staat nicht, die

« Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt ».

Im Kommentar zu dieser Bestimmung heißt es diesbezüglich:

« La deuxième phrase du paragraphe 3 précise en outre les conditions dans lesquelles le principe de l'égalité de traitement posé dans la première phrase doit s'appliquer aux personnes physiques résidentes d'un État contractant ayant un établissement stable dans l'autre État contractant. Elle tend essentiellement à éviter que ces personnes n'obtiennent des avantages supérieurs à ceux des résidents grâce au cumul des déductions et abattements personnels pour charges de famille qui leur seraient accordés d'une part, dans l'État dont ils sont résidents par application de la loi interne et, d'autre part, dans l'autre État en vertu du principe de l'égalité de traitement. En conséquence, il laisse à l'État où l'établissement stable est situé, la faculté d'accorder aux personnes intéressées les déductions et avantages personnels dans la proportion du montant des bénéfices de l'établissement stable au montant du revenu global imposable dans l'autre État » (Kommentar zu Artikel 24, Punkt 36).

Aus diesem Kommentar ergibt sich, dass Staaten, wenn sie von der Befugnis Gebrauch machen, ihren Nichtansässigen die Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die sie ihren ansässigen Personen gewähren, diesen Vorteil nur proportional gewähren sollen.

Es wäre nämlich unverhältnismäßig, wenn Nichtansässige, die den wesentlichen Teil oder praktisch ihre gesamten Einkünfte nicht in Belgien beziehen, in den Genuss des vollständigen Steuerfreibetrags für das Steuerjahr 1992 kommen würden, ohne den Anteil der Berufseinkünfte belgischer Herkunft an der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte zu berücksichtigen.

B.19.1. Durch das Zusatzabkommen vom 8. Februar 1999 wurde Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ersetzt.

B.19.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. Juni 1999 ist erläutert, dass das Zusatzabkommen vom 8. Februar 1999, durch das Artikel 25 in dem zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ersetzt wurde, « genutzt worden ist, um die Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung anzupassen, sodass die Gebietsansässigen eines Staates - wenn es sich nicht um Grenzgänger handelt -, die ihre

Tätigkeit in dem anderen Staat ausüben, in den Genuss der Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund des Personenstandes oder der Familienlasten kommen können, die dieser andere Staat seinen ansässigen Personen gewährt. Diese Ermäßigungen müssen jedoch im Verhältnis der aus diesem anderen Staat stammenden Berufseinkünfte zur Gesamtheit der Berufseinkünfte, unabhängig von ihrer Herkunft, die diese Gebietsansässigen beziehen, reduziert werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1378/2, S. 2; siehe ebenfalls *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1378/1, S. 4).

Nach Artikel 3 § 2 Buchstabe *b*) des Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 finden die Bestimmungen des Zusatzabkommens in Bezug auf Artikel 2 « auf die ab dem 1. Januar 1996 bezogenen, erzielten, gezahlten oder zuerkannten Einkünfte » Anwendung.

B.19.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass mit dem Zusatzabkommen vom 8. Februar 1999 die Nichtdiskriminierungsklausel präzisiert werden sollte, die in Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehen war, indem Nichtansässigen nach der « Pro-rata-Regel » der Vorteil der Steuerfreibeträge, vergünstigungen und ermäßigungen aufgrund des Personenstandes oder der Familienlasten gewährt wird.

Diese Maßnahme entspricht der Zielsetzung und ist geeignet, die Nichtdiskriminierung zwischen den betroffenen Arbeitnehmern im Rahmen eines Abkommens, mit dem die Steuerhoheit aufgeteilt wird und Doppelbesteuerungen vermieden werden sollen, zu gewährleisten.

B.19.4. Der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistete Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verpflichtet nämlich nicht dazu, diesen Nichtansässigen den vollständigen Vorteil des Freibetrags zu gewähren.

Aus den in B.15 und B.16 dargelegten Gründen befinden sich die Nichtansässigen, die weder eine Wohnstätte in Belgien während des gesamten Besteuerungszeitraums behalten, noch in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, auch wenn sie der Anwendung einer Nichtdiskriminierungsklausel eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterliegen, in Bezug auf den vollständigen Vorteil

des Steuerfreibetrags immer noch in einer *a priori* objektiv anderen Situation als die Einwohner des Königreichs.

B.19.5. Der belgische Steuergesetzgeber konnte somit bei der Billigung des Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 entscheiden, den Nichtansässigen, die der Anwendung des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterliegen, die mit der persönlichen und familiären Situation des Steuerpflichtigen verbundenen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, jedoch nur nach der « Pro-rata-Regel », wobei diese Regel wechselseitig anzuwenden ist.

In Anbetracht der in B.15.4 erwähnten Berechnungsmodalitäten der Steuer der Gebietsfremden und der Steuer der natürlichen Personen wären die Folgen einer Anrechnung des vollständigen Steuerfreibetrags bei einem Nichtansässigen, der nur einen geringen Teil der Einkünfte aus belgischer Herkunft bezogen hat, unverhältnismäßig.

B.20.1. Die Berücksichtigung der europäischen Anforderungen an die Freizügigkeit der Arbeitnehmer führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.20.2. Die Freizügigkeit soll « den Gemeinschaftsbürgern die Ausübung jeder Art von Erwerbstätigkeit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft erleichtern » (EuGH, 7. Juli 1988, C-143/87, *Stanton*, Randnr. 13; 12. Dezember 2002, C-385/00, *de Groot*, Randnr. 77). Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früherer Artikel 39 des EG-Vertrags) verbietet es insbesondere, « die Gemeinschaftsangehörigen [zu benachteiligen], wenn sie eine Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausüben wollen » und steht « jeder nationalen Maßnahme entgegen, die, auch wenn sie ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten durch die Gemeinschaftsangehörigen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen » (EuGH, 1. April 2008, C-212/06, *Regierung der Französischen Gemeinschaft und Wallonische Regierung*, Randnrn. 44 und 45).

In Bezug auf eine ungünstigere Behandlung Gebietsfremder durch das nationale Recht hat der Gerichtshof der Europäischen Union ebenfalls geurteilt, dass « die Freizügigkeit der Arbeitnehmer [...] die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden

unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen umfasst. Der Gerichtshof hat insbesondere entschieden, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung auf dem Gebiet der Entlohnung seiner Wirkung beraubt wäre, wenn er durch diskriminierende nationale Vorschriften im Bereich der Einkommensteuer beeinträchtigt werden könnte » (EuGH, 14. Februar 1995, C-279/93, *Schumacker*, Randnr. 23; EuGH, 18. Juni 2015, C-9/14, *Kieback*, Randnr. 20).

B.20.3. Nach Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten in Ermangelung unionsrechtlicher Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Harmonisierung dafür zuständig, die Kriterien für die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens festzulegen, um gegebenenfalls durch das Abschließen bilateraler Steuerabkommen eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang steht es den Mitgliedstaaten frei, im Rahmen bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen die Anknüpfungspunkte für die Aufteilung der Steuerhoheit festzulegen. Bei der Ausübung der in dieser Weise aufgeteilten Steuerhoheit sind die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, den Gemeinschaftsvorschriften nachzukommen und insbesondere den Grundsatz der Inländerbehandlung von Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten und ihrer eigenen Staatsangehörigen zu wahren, die von den durch den EG-Vertrag garantierten Freiheiten Gebrauch gemacht haben (EuGH, 12. Mai 1998, C-336/96, *Gilly*, §§ 24 und 30; 12. Dezember 2002, C-385/00, *de Groot*, §§ 93 und 94; 16. Oktober 2008, C-527/06, *Renneberg*, §§ 48 und 51; EuGH, 12. Dezember 2013, C-303/12, *Imfeld und Garcet*, Randnrn. 41 und 42). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass es « für die Mitgliedstaaten [...] nicht abwegig [ist], sich für die Zwecke der Aufteilung der Steuerhoheit an der völkerrechtlichen Praxis und dem von der OECD erarbeiteten Musterabkommen zu orientieren » (EuGH, 12. Mai 1998, C-336/96, *Gilly*, Randnr. 31).

Der Gerichtshof vertritt in Bezug auf die Kriterien zur Aufteilung der Steuerhoheit den Standpunkt, dass « sich die Vorteilhaftigkeit oder Nachteiligkeit der steuerlichen Behandlung der betroffenen Steuerpflichtigen nicht so sehr aus der Wahl des Anknüpfungsfaktors [ergibt], sondern aus dem Niveau der Besteuerung in dem angesichts der mangelnden gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung der Steuersätze für die direkten Steuern zuständigen Staat ». Außerdem soll « ein Abkommen wie das hier streitige lediglich verhindern [...], daß ein und dieselben Einkünfte in beiden Staaten besteuert werden. Es soll nicht gewährleisten,

daß die Steuern, die von dem Steuerpflichtigen in dem einen Staat erhoben werden, nicht höher sind als diejenigen, die von ihm in dem anderen Staat erhoben werden » (EuGH, 12. Mai 1998, C-336/96, *Gilly*, Randnrn. 34 und 46).

Den Mitgliedstaaten steht es « in Ermangelung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Vereinheitlichung oder Harmonisierung [...] frei, diese Wechselbeziehung zwischen der Berücksichtigung des Gesamteinkommens der Gebietsansässigen sowie ihrer persönlichen und familiären Gesamtsituation durch den Wohnsitzstaat durch bilaterale oder multilaterale Doppelbesteuerungsübereinkünfte zu ändern », sodass der Wohnsitzstaat « im Vertragswege von seiner Verpflichtung zur vollständigen Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation der Steuerpflichtigen, die in seinem Hoheitsgebiet wohnen und ihre wirtschaftliche Betätigung teilweise im Ausland ausüben, entbunden werden [kann] » (EuGH, 12. Dezember 2002, C-385/00, *de Groot*, Randnr. 99).

B.20.4. Eine Regel wie die in Artikel 25 des zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verstößt nicht gegen die Freizügigkeit. Mit der fraglichen Bestimmung soll im Gegenteil die Nichtdiskriminierung sichergestellt werden, indem für Nichtansässige, die der Anwendung dieses bilateralen Abkommens unterliegen, - über das in Artikel 24 des Musterabkommens der OECD Vorgesehene hinaus - gewährleistet wird, dass sie im Beschäftigungsstaat in den Genuss der Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten kommen, aber nur « im Verhältnis der aus diesem anderen Staat stammenden Vergütungen zur Gesamtheit der Berufseinkünfte, unabhängig von ihrer Herkunft, die diese Personen beziehen ».

B.20.5. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union schreibt auch nicht vor, Nichtansässigen in der in B.10.2 erwähnten Situation mit der persönlichen und familiären Situation verbundene Steuervorteile zu gewähren, ohne den Anteil der im Staat der Tätigkeit bezogenen Einkünfte an den Gesamteinkünften des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

So ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, die Ausübung ihrer Steuerhoheit in Ermangelung gemeinschaftsrechtlicher Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Harmonisierung untereinander aufzuteilen, um insbesondere eine Kumulierung steuerlicher Vergünstigungen zu verhindern, sofern die verwendeten

Mechanismen es den Steuerpflichtigen der betreffenden Staaten gewährleisten, dass « ihre gesamte persönliche und familiäre Situation im Ganzen gebührend berücksichtigt wird, unabhängig davon, wie die betreffenden Mitgliedstaaten diese Verpflichtung untereinander aufgeteilt haben » (EuGH, 12. Dezember 2002, C-385/00, *de Groot*, Randnr. 101; EuGH, 12. Dezember 2013, C-303/12, *Imfeld und Garcet*, Randnrn. 70 und 79; 9. Februar 2017, C-283/15, X, Randnr. 47).

Selbst in den Fällen, in denen der Gerichtshof der Auffassung ist, dass Nichtansässige in einer vergleichbaren Situation sind wie die Gebietsansässigen eines Staates, obgleich sie nicht den wesentlichen Teil oder die Gesamtheit ihrer Einkünfte in diesem Staat beziehen, sodass ihre persönliche und familiäre Situation im Wohnsitzstaat nicht berücksichtigt werden kann, muss der Staat der Tätigkeit ihnen den Vorteil der mit der persönlichen und familiären Situation verbundenen Steuervorteile nur proportional gewähren: In einem solchen Fall muss der Nichtansässige « im Verhältnis » oder « pro rata » zu den in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils erzielten Anteilen seiner Einkünfte in den Genuss dieser Vorteile kommen (EuGH, 9. Februar 2017, C-283/15, X, Randnrn. 48 bis 49).

B.21. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten, was die Steuerjahre 2001 bis 2009 betrifft.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 245 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für die Steuerjahre 1992 bis 2009 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Die Artikel 243 und 244 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 1992 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 1965 « zur Billigung des Abkommens zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, des Schlussprotokolls und der beigefügten Briefe, unterzeichnet am 10. März 1964 in Brüssel », insofern er Artikel 25 dieses Abkommens vor seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 billigt, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es einem Nichtansässigen, der der Anwendung dieses Abkommens unterliegt, nicht ermöglichen, in den Genuss des Steuerfreibetrags im Verhältnis der Berufseinkünfte belgischer Herkunft zur Gesamtheit der Berufseinkünfte, unabhängig von ihrer Herkunft, die diese Person bezieht, zu kommen.

3. Die Artikel 243 und 244 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für die Steuerjahre 2001 bis 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1999 « zur Billigung des Zusatzabkommens zum Abkommen zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Brüssel am 10. März 1964, geschehen in Brüssel am 8. Februar 1999 », insofern er Artikel 25 dieses Abkommens in der durch Artikel 2 des vorerwähnten Zusatzabkommens vom 8. Februar 1999 ersetzten Fassung billigt, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Juni 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût